



Informationsaustausch im kommenden europäischen Recht

Dr. Benjamin Vogel

Vorsitzender der Legal Gateways Working Group

Überblick

- I. Einführung zur Entwicklung des Informationsaustauschs
- II. Überblick über die neuen Partnerschaften für den Informationsaustausch unter Artikel 75 AMLR
- III. Mögliche Anwendungsfälle
- IV. Voraussetzungen der Zusammenarbeit
- V. Erwartbare Schwierigkeiten



I. Einführung: Arten des Informationsaustauschs

- Strategische Zusammenarbeit (z.B. Erarbeitung von Typologien) vs. operative, d.h. fallspezifische Zusammenarbeit
- Operative Zusammenarbeit zwischen Verpflichteten zur Förderung ihrer AML/CFT-Compliance
- Operative Zusammenarbeit von Verpflichteten und Behörden zu verschiedensten präventiven oder repressiven Zwecken



I. Einführung: EFIPPP

- Das Europol Financial Intelligence Public-Private Partnership ist seit 2017 Vorreiter eines transnationalen Informationsaustauschs
- Betrifft vor allem den strategischen Informationsaustausch zwischen Behörden und Verpflichteten durch die Arbeit in sog. Workstreams
- Gegenwärtige Schwerpunkte sind u.a. Terrorismusfinanzierung, Sanktionsumgehung, Menschenhandel, professionelle Geldwäsche



I. Einführung: nationale operative Initiativen

- Das Vereinigte Königreich (JMLIT) und die Niederlande (Fintell Alliance, TF Taskforce, Serious Crime Taskforce) sind Vorreiter
- Operative Initiativen mit öffentlich-privater und privat-privater Komponente u.a. auch in Lettland, Litauen, Schweden
- Art. 75 der AMLR (VO 2024/1624) erlaubt nunmehr weitgehenden Informationsaustausch zwischen Verpflichteten



II. Überblick über Art. 75: Bedarf nach Konkretisierung

- Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung des neuen Rechts zwischen den Mitgliedstaaten
- Gemeinsame Richtlinien von AMLA und dem Europäischen Datenschutzausschuss EDPB sind derzeit in Arbeit
- EFIPPP-Kontaktgruppe zu Artikel 75 als Mechanismus des Erfahrungsaustauschs zwischen nationalen Initiativen



II. Überblick über Artikel 75 AMLR: Grundzüge

- Die Vorschrift bietet in erster Linie eine Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten zwischen Verpflichteten
- Die Mitwirkung der FIU, der Ermittlungsbehörden und der Aufsichtsbehörden ist möglich, bleibt aber den Mitgliedstaaten überlassen
- Grundgedanke: Zugriff auf risikorelevante Informationen, die den Teilnehmern ohne Informationsaustausch unbekannt blieben



II. Überblick über Art. 75: materielle Voraussetzungen

- Der Informationsaustausch muss unbedingt erforderlich sein, um Kundensorgfaltspflichten oder Verdachtsmeldepflicht zu erfüllen
- Anwendbar bei Kunden, hinsichtlich derer ein höheres Risiko vorliegt, oder bei Kunden, bei denen ein solches Risiko zu prüfen ist
- Trotz dieser Vorgaben eröffnet die Vorschrift insofern erhebliche Auslegungsspielräume



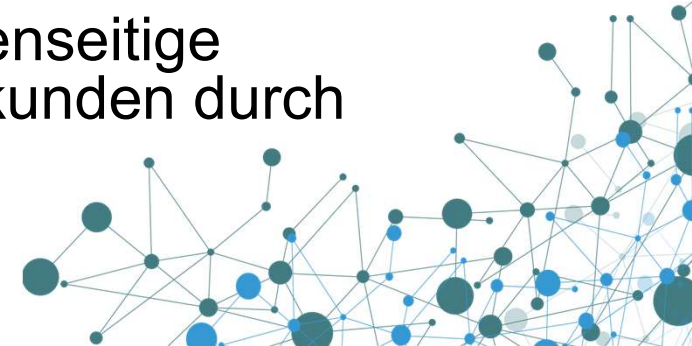
III. Anwendungsfälle

- Momentan in Betracht gezogene Anwendungsfälle (AF) stehen unter Vorbehalt der zukünftigen Richtlinien von AMLA und EDPB
- Unterschieden werden kann zwischen AF für den rein privat-privaten Austausch und AF mit behördlicher Mitwirkung
- Informationsaustausch zwischen Verpflichteten und Behörden kann aber auch bilateral außerhalb von Art. 75 erfolgen



III. Anwendungsfälle: anlassbezogener Austausch

- Grundgedanke: Anfrage eines Verpflichteten bei anderen Verpflichteten, ob zu einem bestimmten Kunden risikoindizierende Informationen vorliegen
- Austausch insbesondere zwecks zügiger Abklärung von im Transaktionsmonitoring generierten Alerts
- In Betracht kommt darüber hinaus auch eine gegenseitige Unterstützung beim Management von Hochrisikokunden durch Einholung zusätzlicher Informationen



III. Anwendungsfälle: anlassbezogener Austausch

- Skalierbarkeit durch digitale Infrastruktur, welche eine zügige, zuverlässige und möglichst einfache Fallbearbeitung ermöglicht
- Mitwirkung der FIU an einem primär privat-privaten Informationsaustausch kann dessen Mehrwert erheblich steigern
- Soweit nationale Gesetzgebung es erlaubt: Möglichkeit der Zusammenarbeit von Verpflichteten in Reaktion auf Informationen, die ihnen von FIU oder Ermittlungsbehörden übermittelt wurden



III. Anwendungsfälle: anlassbezogener Austausch

- FIU kommt im neuen Recht die Befugnis zu, gezielt steuernd auf die Durchführung von Kundensorgfaltspflichten Einfluss zu nehmen
- Art. 25 AMLD (Richtlinie 2024/1624): Anweisung zur Überwachung von Transaktionen oder Tätigkeiten; Art 26 AMLD: Unterrichtung der Verpflichteten über (auch personenspezifische) erhebliche Risiken
- Nationales Recht sollte klarstellen, inwieweit diese Befugnisse auch im Rahmen einer Partnerschaften gem. Art. 75 Anwendung finden



III. Anwendungsfälle: Zusammenarbeit beim Transaktionsmonitoring

- Möglicherweise erlaubt Art. 75 auch eine automatisierte Zusammenarbeit der Verpflichteten beim Transaktionsmonitoring
- Denkbar ist insofern beispielsweise eine anlässlich eines Alerts erfolgende automatisierte Abfrage, ob zu einem Kunden bei anderen Verpflichteten bereits hochrisikoindizierende Informationen vorliegen
- Die Zulässigkeit einer gemeinsamen Datenanalyse (etwa durch Einschaltung eines Datentreuhänders) ist klärungsbedürftig



III. Anwendungsfälle: projektbezogene Zusammenarbeit

- Längerfristige Zusammenarbeit von Verpflichteten und ggfls. Behörden vs. punktuelle Zusammenarbeit (z.B. sog. Action Days)
- Insbesondere von Interesse sein kann dabei eine Zusammenarbeit von Ermittlungsbehörden und Verpflichteten zu bestimmten Themen
- Mehrwert insb. dadurch, dass Erkenntnisse aus laufenden Verfahren zugleich mit mehreren Verpflichteten geteilt werden



IV. Voraussetzungen: gesetzliche Sicherungen

- Art. 75 enthält zahlreiche datenschutzrechtliche Vorgaben zu den Grenzen der Datenverarbeitung in der Partnerschaft
- Vorab Einbindung der Aufsichtsbehörden, regelmäßig auch der Datenschutz-Aufsicht
- Zusammenarbeit darf insbesondere nicht dazu führen, dass Verpflichtete die Risikobewertung delegieren



IV. Voraussetzungen: Partnerschaftsvereinbarungen

- Zusammenarbeit erfordert eine detaillierte Festlegung von Verfahren zur Festlegung der Aufgaben der teilnehmen Verpflichteten
- Die den Austausch im Einzelfall auslösenden höheren Risiken und der Kreis der Zugriffsberechtigten sind vorab abstrakt zu definieren
- Auch aus Gründen des Datenschutzes (insb. zu Dokumentation und Nachprüfbarkeit) drängt sich die Schaffung digitaler Plattformen auf



V. Schwierigkeiten: Anreizstruktur

- Freiwilligkeit der Mitwirkung an Partnerschaften steht in Spannungsverhältnis zu datenschutzrechtlichen Haftungsrisiken
- Investitionen in die Schaffung und Aufrechterhaltung von Partnerschaften stehen mögliche Effizienzgewinne gegenüber
- Für Verpflichtet ist ein Effizienzgewinn fraglich, solange seitens der Aufsichtsbehörden nicht ein klarer Mehrwert aufgezeigt wird



V. Schwierigkeiten: Lösungsansätze

- Rechtssicherheit sowie die Unterstützung von Partnerschaften durch Aufsichtsbehörden und FIU sind entscheidend
- Durch kleinere Pilotprojekte mit begrenzter Teilnehmerzahl können Erfahrungen gesammelt und konkrete Mehrwerte identifiziert werden
- Ziel sollte es sein, Partnerschaften zu einem wesentlichen, nicht nur punktuellen Bestandteil der AML/CFT-Compliance zu entwickeln



A decorative graphic on the left side of the slide, consisting of a complex network of blue and black dots of various sizes connected by thin lines, forming a dense, abstract structure.

Kontaktinformationen

Dr. Benjamin Vogel

Max-Planck-Institut zur Erforschung
von Kriminalität, Sicherheit und Recht

b.vogel@cs.l.mpg.de

